

## Jugendsportförderrichtlinien des Landkreises Main-Spessart

Der Kreistag des Landkreises Main-Spessart hat nach Vorberatung durch den Schulausschuss am 29.11.2019 nachfolgende Richtlinien für die Förderung des Jugendsports in den Sportvereinen des Landkreises aufgestellt. Mit der Förderung des laufenden Sportbetriebs soll den Vereinen Unterstützung in der Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben sowohl im personellen Bereich (z.B. Beschäftigung von Übungsleitern), als auch im sachlichen Bereich der Bewirtschaftung bzw. Anmietung notwendiger Räume und Flächen oder ihrer Ausstattung mit Sportgeräten gewährt werden. Finanzmittel zur Förderung von Baumaßnahmen oder Anschaffung von (Groß-)Sportgeräten stehen nicht zur Verfügung.

Der Landkreis Main-Spessart erlässt nachfolgende Jugendsportförderrichtlinien 2020:

1. Der Landkreis Main-Spessart gewährt den Sportvereinen im Landkreis jährlich Zuwendungen zur Förderung des außerschulischen Vereinssports – insbesondere des Jugendsports. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der in den jeweiligen Haushaltsjahren bereitgestellten Haushaltsmittel des Landkreises. Es handelt sich hierbei um freiwillige Leistungen, auf sie besteht kein Rechtsanspruch.
2. Hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen und der Berechnung der Zuwendungen orientiert sich der Landkreis weitgehend an den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports“ (Sportförderrichtlinien - SportFÖR), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 30. 12.2016, in der jeweils gültigen Fassung.
3. Für die Berechnung der Zuwendungen des Landkreises werden die für die Sportförderung des Staates ermittelten Berechnungsgrundlagen verwendet mit folgenden Ausnahmen:
  - **Vereinssitz:** Gefördert werden Vereine, deren Satzung den Vereinssitz in einer Stadt oder Gemeinde des Landkreises Main-Spessart bestimmt.
  - **Jugendarbeit:** Gefördert werden Vereine, die, bezogen auf ihre Gesamtmitgliederzahl, zu Beginn des Jahres der Antragstellung mindestens 10 % Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis einschließlich 26 Jahren als gemeldete Mitglieder haben.
  - Bei Vereinen, die sich der Pflege des Behinderten- und Rehabilitationssports widmen, entfällt der vorgeschriebene Jugendanteil. Sie erhalten eine Förderung für alle Mitglieder, auch wenn es keine Mitglieder im Alter bis einschließlich 26 Jahren gibt.
  - **Bemessungsgrundlagen:** Im Gegensatz zu den staatlichen Sportförderrichtlinien werden erwachsene Vereinsmitglieder bei der Ermittlung der Mitgliedereinheiten nicht berücksichtigt (keine Gewichtung mit dem Faktor 1).
  - **Übungsleiter:** Von den Vereinen eingesetzte Übungsleiter werden auch berücksichtigt, wenn sie nicht im Landkreis ansässig sind. Vorgenommene Aufteilungen der Lizenzen auf zwei Vereine für den Staatszuschuss werden unverändert auch für die Förderung des Landkreises zu Grunde gelegt.
  - **Berechnungsverfahren:** Aus den Angaben der Vereine bei Antragstellung wird mit folgenden Gewichtungen die Gesamtzahl der Mitgliedereinheiten (ME) errechnet.  
(Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis einschließlich 26 Jahren x 10) +  
(eingesetzte gültige Übungsleiterlizenzen x 650 + eingesetzte halbierte gültige Übungsleiterlizenzen x 325 + eingesetzte gültige Zusatzlizenzen x 325 (max. 4 % der Gesamtmitgliederzahl bei einem Jugendanteil bis 50 %)) = ME.
  - **Bagatellgrenze:** Eine Vereinspauschale wird nicht gewährt, soweit ein Verein nicht mindestens 500 ME erreicht.

- **Wert einer Mitgliedereinheit (= Fördereinheit):** Der zur Verfügung stehende Haushaltsbetrag wird durch die Gesamtzahl der ermittelten Mitgliedereinheiten dividiert und so die Fördereinheit eines Jahres pro ME errechnet. Die Fördereinheit wird nach kaufmännischen Regeln auf bis zu drei Stellen hinter dem Komma gerundet. Die für einen Verein ermittelten ME multipliziert mit der Fördereinheit ergibt den Zuwendungsbetrag.
4. Der Antrag auf die Landkreiszuwendung gilt mit dem fristgerecht eingereichten Zuwendungsantrag auf den Staatszuschuss (Vorlage spätestens am 1. März des jeweiligen Jahres, Ausschlussfrist!) ebenfalls als gestellt.  
Ein eigener Antrag auf Gewährung des Landkreiszuschusses ist nicht erforderlich.
  5. Die Prüfung und Bearbeitung des Antrages erfolgt durch die Verwaltung des Landkreises. Sie erlässt auch den Förderbescheid. Die Verwaltung bedient sich dabei eines EDV-Programms. Dabei werden auch personenbezogene Daten zu den Übungsleitern gespeichert. Die Verwaltung ist befugt, weitere Nachweise zu den Anträgen anzufordern oder Prüfungen vor Ort vorzunehmen. Auch das Kreisrechnungsprüfungsamt ist berechtigt, Prüfungen hinsichtlich der Gewährung der Landkreiszuwendungen vorzunehmen.
  6. Die Landkreisverwaltung teilt den Städten und Gemeinden im Landkreis die jeweils nach den staatlichen Sportförderrichtlinien ermittelten Berechnungsgrundlagen und Mitgliedereinheiten der Sportvereine mit, die ihren Sitz in der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde haben. Den Kommunen werden durch diese Informationen Berechnungsgrundlagen an die Hand gegeben, mit denen sie selbst Zuwendungsbeträge an ihre Sportvereine als freiwillige Leistungen auszahlen können.
  7. Die Jugendsportförderrichtlinien 2020 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Karlstadt, 06.12.2019  
Landkreis Main-Spessart

  
**Schiebel**  
Landrat